

# **Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Sommerkahl**

---

**Sitzungsdatum:** Freitag, den 01.12.2023

**Beginn:** 20:05 Uhr

**Ende:** 22:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus Sommerkahl, Schulstraße 12, 63825 Sommerkahl

---

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 . Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2023 (öffentlicher Teil)
- 2 . Erlass der zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Sommerkahl (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- 3 . Neuerlass der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sommerkahl
- 4 . Erneute Beschlussfassung über die Gründung einer interkommunalen Gesellschaft ("Kommunalunternehmen Energiewerk Landkreis Aschaffenburg (ELA)") zur Betätigung im Bereich der Stromerzeugung und –versorgung
- 5 . Information/Verschiedenes

## Öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2023 (öffentlicher Teil)**
- 2. Erlass der zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Sommerkahl (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

### **Beschluss:**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sommerkahl folgende Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Sommerkahl (Friedhofs- und Bestattungssatzung) i.d.F. vom 02.03.2012:

### **§ 1**

§ 14 (Herrichten der Gräber) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Sommerkahl überlässt es den Angehörigen der/des Verstorbenen, welchen Bestatter sie mit dem Grabaushub und dem Verfüllen der Grabstätte beauftragen. Das Abräumen bereits belegter Grabstätten obliegt ebenfalls den Angehörigen des Verstorbenen.  
Wird ein Grab ausgehoben, so haben die Nutzungsinhaber von umliegenden Grabstätten die Ablagerung von Aushub und Arbeitsgerät zu dulden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante zur Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

- 3. Neuerlass der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sommerkahl**

### **Beschluss:**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sommerkahl folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen, erhebt die Gemeinde Sommerkahl Gebühren nach Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Leichenhausgebühren (§ 4)
- b) Grabplatzgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte hat bzw. erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschuld entsteht,
  - a) bei den Grabgebühren mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes,
  - b) bei den Leichenhausgebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit Erledigung der jeweiligen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt pauschal: ..... 100,00 €

Für die Reinigung oder Desinfektion der Aufbewahrungsräume und der Leichenhalle werden die Aufwendungen erhoben, die der Gemeinde dafür entstehen.

## § 5 Grabplatzgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabstätten betragen:
  - 1. für ein Reihengrab: ..... 1.000,00 €
  - 2. für ein Familiengrab: ..... 1.600,00 €
  - 3. für eine Urnenerdgrabstätte: ..... 600,00 €

Die Gebühr bei Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 15/20 der vollen Grabplatzgebühr für ein Reihen- oder Familiengrab, gleiches gilt bei Bestattung einer Urne in einem Reihen- oder Familiengrab.
- (2) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Reihen- und Urnengräber oder des Nutzungsrechts bei Familiengräbern bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit. Die Gebühr ist anteilig zu verrechnen.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. für die Erteilung von schriftlichen Auskünften: .....7,50 €
2. für die Gestattung von Ausnahmen: .....20,00 €
3. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes/ für den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts:.....20,00 €
4. für die Herstellung der Grabsteinfundamente bei
  - a) Reihengräbern ..... 100,00 €
  - b) Familiengräbern ..... 150,00 €

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sommerkahl vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 12.06.2015, außer Kraft.

### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

### **4. Erneute Beschlussfassung über die Gründung einer interkommunalen Gesellschaft ("Kommunalunternehmen Energiewerk Landkreis Aschaffenburg (ELA)") zur Betätigung im Bereich der Stromerzeugung und –versorgung**

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat Sommerkahl stimmt beiliegendem Satzungsentwurf für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Energiewerk Landkreis Aschaffenburg“ zu.
2. Der Gemeinderat Sommerkahl stimmt dem beiliegendem Entwurf des Konsortialvertrages zur Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen zu und ermächtigt den Bürgermeister den Vertrag zu unterschreiben.

### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

### **5. Information/Verschiedenes**